

E-mail: andy.gheorghiu@mail.de

Tel.: +49 (0) 56 31 / 50 69 507

Mobil: +49 (0) 160 / 20 30 974

ANDY GHEORGHIU CONSULTING
Campaigner/Consultant/Researcher
für Klima- und Umweltschutz,
Energiepolitik und Weiterentwicklung
demokratischer Prozesse

Ascher 14

34497 Korbach

Steuer-Nr.: 027 821 02287

ID-Nr.: 60 112 754 894

Fracking-Regelungspaket auf Bundesebene¹

- Kommentar zu einigen gravierenden Defiziten -

Die unumgängliche flächendeckende Industrialisierung und die weiteren bekannten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Leider sind die geplanten Regelungen nicht dazu geeignet, der Bedeutung der vielfältigen Problemstellungen wirklich Rechnung zu tragen. Wenn überhaupt, dann entsprechen die Vorschläge höchstens rechtlichen Klarstellungen bereits jetzt bestehender "NO-GOs".

Hier die Auflistung einiger Unzulänglichkeiten:

1. Es gibt kein "unkonventionelles oder konventionelles Fracking" sondern nur den Versuch der Etablierung eines Kunstbegriffes:

Der Begriff des "unkonventionellen Frackings" ist ein Kunstbegriff, der einzig und allein politisch motiviert ist und in Deutschland zunehmend im Sprachgebrauch etabliert werden soll. Er suggeriert den BürgerInnen, dass es einen Unterschied zwischen "gutem" und "schlechtem" Fracking gibt.

Dabei resultieren die Kunstbegriffe "unkonventionelles Fracking" bzw. "konventionelles Fracking" einzig und allein aus dem weltweit einzigartigen, unseriösen Versuch, Tight-Gas (im Sandstein gefangenes Erdgas) neuerdings den konventionellen Lagerstätten zuzuordnen.

Dies, obwohl selbst Total², ExxonMobil³, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)⁴ und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)⁵, Tight-Gas-Lagerstätten als unkonventionell definieren.

Ich zitiere hier an dieser Stelle die Experten der BGR:

"Bei Erdgas aus einer nicht-konventionellen Lagerstätte strömt das Gas nicht ohne weiteren technischen Aufwand in die Förderbohrung, weil es entweder nicht als freie Gasphase im Gestein vorhanden ist oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist. Zu diesen Vorkommen zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM), Aquifergas und Gashydrat."

¹ <http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-fracking/>

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Industrie/Rohstoffe-und-Ressourcen/fracking.html>

² <http://www.total.com/en/energies-expertise/oil-gas/exploration-production/strategic-sectors/unconventional-gas/presentation/three-main-sources-unconventional-gas>

³ <http://www.europaunkonventionelleserdgas.de/home/unkonventionelles-gas/uber-unkonventionelle-gas>

⁴ http://www.diw.de/de/diw_01.c.434141.de/presse/diw_glossar/schiefergas.html

⁵ http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html

BIC: GENODE51KS1

IBAN: DE20 5209 0000 0152 3958 09

Kasseler Bank eG, Korbach

E-mail: andy.gheorghiu@mail.de

Tel.: +49 (0) 56 31 / 50 69 507

Mobil: +49 (0) 160 / 20 30 974

ANDY GHEORGHIU CONSULTING
Campaigner/Consultant/Researcher
für Klima- und Umweltschutz,
Energiepolitik und Weiterentwicklung
demokratischer Prozesse

Ascher 14

34497 Korbach

Steuer-Nr.: 027 821 02287

ID-Nr.: 60 112 754 894

2. Die beabsichtigten Regelungen auf Bundesebene schaffen einen "stabilen Rechtsrahmen" für Fracking anstatt es zu verbieten:

2.1 Die politisch beabsichtigte Festlegung, Fracking in Deutschland für Schiefer- oder Kohleflözgas unterhalb von 3.000 Metern zu erlauben, ist wenig wissenschaftlich. Die Antwort der Bundesregierung, dass der Gesetzgeber in vielen Fällen in pauschalierender Weise Grenzen oder Grenzwerte festlegen muss, überzeugt keinesfalls. In dem Zusammenhang weise ich explizit auf die Angaben des damaligen Antragstellers in Nordhessen, die BNK GmbH, hin. Das Unternehmen hatte in den Antragsunterlagen vom "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" gesprochen.

2.2 Damit jedoch nicht genug:

Fracking-Vorhaben in Schiefer- oder Kohleflözgestein sollen (ober und unterhalb der wenig wissenschaftlichen Grenze von 3000 Metern) zu Forschungszwecken und anschließend zu kommerziellen Zwecken stattfinden können, wenn sie von einer „Expertenkommission“ als "unbedenklich" eingestuft wurden. Fest steht, dass diese Kommission auch mit „Sachverständigen“ besetzt werden soll, deren Einrichtungen sich in der „Hannover-Erklärung“ bereits als Befürworter des Fracking positioniert haben.

3. Fracking-Vorhaben für Schieferöl sowie in Sandstein (Tight-Gas/Öl) bleiben weiterhin erlaubt!

Obwohl es nicht seriös ist zu behaupten, dass seit den 60er-Jahren in Tight-Gas gefrackt werde und noch nie etwas passiert sei, soll Fracking in Sandstein erlaubt bleiben. Dabei gab es nie ein Monitoring in Deutschland. Und gemäß den UBA- und NRW-Studien aus 2012 haben die Wissenschaftler nur ca. 25 % der Daten zu den etwas 350 Fracks in Deutschland erhalten. Bei diesem geringen Datenpool kann man nicht einfach behaupten, dass noch nie etwas passiert sei. Gleichzeitig gibt es aber eine ansehnliche Liste an Schadensfällen in der konventionellen Erdöl-/Erdgasförderung alleine während der letzten 10 Jahre.⁶ Wir fangen also gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen.

4. **Das giftige und stark salzhaltige Lagerstättenwasser soll weiterhin in den Untergrund verpresst werden dürfen.** Schlimmer noch: die bisherige rechtlich angreifbare Praxis soll sogar im Nachhinein legitimiert werden!

5. **Unmittelbar angrenzend zu und unterhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura-2000-Gebieten darf gefrackt werden.** Schlimmer noch: Fracking für Schieferöl sowie Tight-Gas/Öl dürfte mit der neuen Regelung sogar grundsätzlich in Natura-2000-Gebieten durchgeführt werden. Dies führt die Schutz- und Netzwerkfunktion von Natura-2000-Gebieten völlig ad absurdum.

6. **Fracking-Vorhaben in weiteren sensiblen Gebiete** (wie z.B. Erdbebengebiete, Siedlungen, Bodendenkmäler, UNESCO-Welterbestätten, Vorranggebiete für die Landwirtschaft etc.) **sind nicht explizit verboten.** Mindestabstände zu sensiblen Gebieten werden nicht definiert.

⁶ http://www.bi-ffh-harburg.de/?page_id=257

E-mail: andy.gheorghiu@mail.de
Tel.: +49 (0) 56 31 / 50 69 507
Mobil: +49 (0) 160 / 20 30 974

ANDY GHEORGHIU CONSULTING
Campaigner/Consultant/Researcher
für Klima- und Umweltschutz,
Energiepolitik und Weiterentwicklung
demokratischer Prozesse
Ascher 14
34497 Korbach
Steuer-Nr.: 027 821 02287
ID-Nr.: 60 112 754 894

7. Reform Bergrecht:

7.1 Die Energieerzeugung im 21. Jahrhundert kann nicht mit der Ausweitung der Ausbeutung weiterer fossiler Energierohstoffe verbunden sein. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit des Klimaschutzes sowie aus Zielen der Energiepolitik, die sich bereits in vielfältiger Art und Weise im deutschen und europäischen Rechtsrahmen spiegeln und denen Vorrang vor dem Abbau fossiler Energierohstoffe zu geben ist.

Darüber hinaus ist ebenfalls im Grundsatz klarzustellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen hat - etwa dem Natur- oder Landschaftsschutz. Deshalb muss das Abwägungsgebot zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen - insbesondere der nachhaltigen Entwicklung und des Umwelt- und Gesundheitsschutzes - in der Zweckbestimmung des Bundesberggesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfolgt jedoch nicht!

7.2 Eine dringend benötigte Klarstellung, dass Gemeinden gemäß § 15 i.V.m. § 11 Nr. 10 BBergG zu beteiligen sind und dass die Stellungnahmen von der Bergbehörde zu beachten sind, erfolgt nicht.

8. Mindestgrundsätze der EU-Kommission⁷ werden nicht umgesetzt.

8.1 Es wird keine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (vor der Erteilung von Lizenzen für die Exploration und/oder Förderung von Kohlenwasserstoffen) verbindlich eingeführt.

8.2 Mindestabstände zwischen genehmigten Tätigkeiten und Wohn- sowie Wasserschutzgebieten sind nicht definiert.

8.3 Es werden keine Mindesttiefabstände zwischen dem aufzuschließenden Gebiet und dem Grundwasser festgelegt.

8.4 Es werden keine Vorgaben gemacht, um Gase zur nachfolgenden Nutzung aufzufangen, das Abfackeln auf ein Mindestmaß zu begrenzen oder das Entweichen von Gasen zu verhindern.

8.5 Es wird nicht sichergestellt, dass die Betreiber vor Beginn von Tätigkeiten, bei denen Fracking zum Einsatz kommt, eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit leisten, die die Genehmigungsaufgaben und etwaige Haftungsfälle aufgrund von Umweltschäden abdeckt. Die Deckungssumme der Bergschadensausfallkasse ist allerdings momentan pro Schadensfall beschränkt auf 7,5 Mio. EUR für Mitglieder und auf ca. 1,5 Mio. EUR für Nichtmitglieder⁸. Im Hinblick auf die hohen Risiken in Bezug auf Umweltschäden sind derartige Deckungssummen völlig unzureichend.

Aufgestellt: Korbach, 29.04.2015



Andy Gheorghiu

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014H0070&from=EN>

⁸ <http://dialog-erdgasundfrac.de/protokoll-fachgesprach-fracking-haftungs-versicherungsfragen>

BIC: GENODE51KS1
IBAN: DE20 5209 0000 0152 3958 09
Kasseler Bank eG, Korbach